



**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Testungen Beschäftigte vollstationäre Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderungen, Altenheime**

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des §§ 27, 28 der 12. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

**Allgemeinverfügung**

- I. Aufgrund der Überschreitung des 7-Tage-Inzidenzwertes von 100 in der Stadt Ingolstadt haben sich die Beschäftigten der vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie der Altenheime in der Stadt Ingolstadt an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen sie zum Dienst eingeteilt sind, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen.

Das Ergebnis dieser Testungen ist von den Beschäftigten unverzüglich der Leitung der Einrichtung und vom Träger auf Verlangen auch der Stadt Ingolstadt vorzulegen.

Ziffer I S. 1 gilt nicht, wenn alle Bewohnerinnen und Bewohner und mindestens 95 % der Beschäftigten eine Erst- und Zweitschutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben.

- II. Geltungsdauer

Wird der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 in der Stadt Ingolstadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten, wird dies unverzüglich von der Stadt Ingolstadt amtlich bekanntgemacht.

Die in Ziffer I. angeordneten Maßnahmen treten dann am Tag nach der in Ziffer II. Satz 1 genannten amtlichen Bekanntmachung außer Kraft.

- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung, d. h. mit Wirkung vom **03.04.2021, 00:00 Uhr** in Kraft.

**Begründung:**

I.

Die Stadt Ingolstadt ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 Nr. 15 IfSG sowie § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12.

BaylFSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

## II.

Überschreitet in einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 oder gibt es größere Ausbruchsgeschehen, so hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde - unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 erhalten haben - eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BaylFSMV).

Seit Anfang März 2021 ist der 7-Tage-Inzidenzwert in der Stadt Ingolstadt von ca. 30 auf nunmehr 107,7 (01.04.2021, <http://corona.rki.de>) gestiegen. Das zunehmende Infektionsgeschehen ist dabei nicht auf einzelne Einrichtungen oder Stadtteile beschränkt, sondern hat vielmehr einen diffusen Charakter. Im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt konnte die Anzahl der Testungen auf zwei pro Woche begrenzt werden. Hierdurch wird auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen. Gerade in den betroffenen Einrichtungen mit den sog. vulnerablen Gruppen ist es auch unter Berücksichtigung der erfolgten Impfungen geboten, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen, um Infektionsgeschehen aus diesen Einrichtungen fernzuhalten. Mit Beschluss vom 22. März 2021 der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und -chefs der Länder wurde das Robert-Koch-Institut gebeten, einen Bericht darüber vorzulegen, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt geimpfte Personen mit so hinreichender Sicherheit nicht infektiös sind, dass eine Einbeziehung in die Testkonzepte möglicherweise obsolet wird. Erst wenn dieser Bericht mit entsprechenden Ergebnissen vorliegt, kann möglicherweise die Testpflicht bei geimpften Beschäftigten reduziert werden.

Die durch diese Allgemeinverfügung angeordneten und auf § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BaylFSMV beruhenden Maßnahmen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie speziell in den Gemeinschaftseinrichtungen dar.

## III.

Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet ([www.ingolstadt.de/corona](http://www.ingolstadt.de/corona) sowie [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche)) bekannt gegeben. Die

Geltungsdauer wurde vorerst gewählt, um auch im Falle niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Verfestigung und Beibehaltung erreichen zu können.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten:  
<http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt

Ingolstadt, 01.04.2021

gez. Isfried Fischer  
Berufsmäßiger Stadtrat für Soziales, Jugend und Gesundheit